



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik
an der Universität Bayreuth**

Vom 7. August 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/008) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird der Passus „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung.“
 - b) Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV).“

- c) In Nr. 4 wird das Wort „Lehramtsfaches“ durch das Wort „Unterrichtsfaches“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes - PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
4. Im Anhang Nr. 2 Module Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik wird zu Modul Konstruktion (KF) bzw. KF1 und KF2 in der Spalte Prüf.-Art die Angabe „Portfolioprüfung: K (100%) und T“ ersetzt durch die Angabe „Portfolioprüfung: K (240 min., 100%) und T“
5. In „Anhang 3.1: Chemie (27LP)“ wird bei FW-LAC II der Modulname „Grundlegende Chemie der Nebengruppenelemente I“ geändert in „Grundlegende Chemie der Metalle“, die Zeichen „1V“ werden ersetzt durch „2V+1Ü“ und die Zahl "2" in der Spalte LP durch die Zahl "4". Die 2. Zeile mit „Grundlegende Chemie der Nebengruppenelemente II“ wird komplett gestrichen.
6. In „Anhang 3.2: Deutsch (27 LP) werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Der Titel des Moduls „Modul Grundlagen Sprachwissenschaft“ wird geändert in „Modul Grundlagen Germanistische Linguistik“.
- b) In der Spalte Veranstaltung wird „Einführung Sprachwissenschaft: Gegenwärtige Sprache, Sprachgeschichte“ geändert in „Einführung in die Germanistische Linguistik“.
- c) Im Titel des Moduls „Modul Grundlagen Ältere deutsche Philologie“ wird „deutsche“ durch „Deutsche“ ersetzt.
- d) In der Spalte Veranstaltung wird „Einführung Neuerer deutscher Literaturwissenschaft“ geändert in „Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft“.

- e) Der Titel des Moduls „Modul Vertiefung Sprachwissenschaft“ wird geändert in „Modul Vertiefung Germanistische Linguistik“.

7. Im „Anhang 3.3 Englisch (27 LP)“ erhält die Modultabelle folgende neue Fassung:

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
GM LIT 1 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft			K	2	5
Introduction to English Literary and Cultural Studies <i>oder</i> Introduction to American Literary and Cultural Studies	WS 1			2Ü	
GM LING 1 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1			K	2	5
Introduction to English Linguistics I	SS 2			2Ü	
VM LIT Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft			sA	2	5
Proseminar Literaturwissenschaft	SS 2			2S	
SP GM 1 Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar			K	2	3
Grammar	WS 3			2Ü	
SP GM 2 Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronunciation			K*	2	3
Pronunciation	SS 4			2Ü	
SP AW Sprachpraxis Academic Writing			sA* und sA*	4	6
Academic Writing I <i>und</i> Academic Writing II	SS 4 und WS 5			2Ü	3
	Summe:			14	27

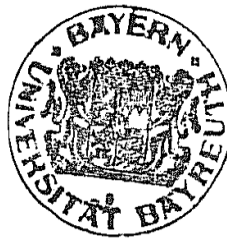
Alle mit * markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 7 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2019, Az. A 3368 - I/1b.

Bayreuth, 7. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 7. August 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 7. August 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2019.

Bayreuth, 7. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible